

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 100/2007

Sitzung vom 23. Mai 2007

736. Motion (Integration von Sanierungsmassnahmen in den KEF)

Die Kantonsräte Peter Roesler, Greifensee, und Martin Arnold, Oberrieden, haben am 27. März 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass künftig erforderliche Sanierungsmassnahmen unmittelbar und direkt im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) abgebildet werden, sobald sich im Rahmen der Erstellung des KEF der mittelfristige Haushaltsausgleich als gefährdet erweist. Es soll sichergestellt werden, dass dem Kantonsrat kein KEF mehr zugeleitet wird, nach welchem der mittelfristige Haushaltsausgleich verfehlt wird.

Der KEF soll dem Kantonsrat neu mit der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres zugeleitet und von diesem innert 8 Wochen beraten werden; er basiert demnach auf dem vom Kantonsrat verabschiedeten Budget (1. KEF-Jahr) und berücksichtigt für die Ermittlung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs den effektiven Saldo des Rechnungsabschlusses des Vorjahres.

Begründung:

Verschiedentlich hat sich aus der Erstellung des Voranschlages und des KEF in den letzten Jahren ergeben, dass der mittelfristige Haushaltsausgleich verfehlt wird und gemäss Verfassung und Gesetz Sanierungsmassnahmen einzuleiten sind (Schuldenbremse). Diese Sanierungsmassnahmen waren jedoch im Zeitpunkt der Beratung von Voranschlag und KEF stets erst in Umrissen erkennbar und erfuhren in der Folge während der planerischen Konkretisierung und der Umsetzung regelmässig grössere Veränderungen und zum Teil auch Verzögerungen.

Für den Kantonsrat, welcher die Budgethoheit ausübt, ist die Kenntnis über die konkret geplanten und tatsächlich durchgeführten Sanierungsmassnahmen und deren transparente Abbildung im KEF von grösster Bedeutung, wenn er seine Verantwortung wahrnehmen und sich bei der Genehmigung des Budgets und der Kenntnisnahme des KEF nicht bloss auf summarische Ankündigungen abstützen will. Da es sich beim KEF um ein mittelfristiges Finanzplanungsinstrument handelt, muss die Einstellung von regierungsrätlichen Sanierungszielen in den jeweiligen Planjahren des KEF möglich sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Zudem können bei der KEF-Erstellung Änderungen aus der Budgetberatung für das 1. KEF-Jahr für die KEF-Jahre 2–4 berücksichtigt und Abweichungen der Rechnung des Vorjahres von dessen Budget in die Ermittlung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs miteinbezogen werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Roesler, Greifensee, und Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) ist ein Planungsinstrument des Regierungsrates; der KEF dient als Grundlage zur Festlegung von Budget und Steuerfuss. § 31 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; LS 611) verlangt, dass der Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Festlegung des Steuerfusses einen Finanzplan erstellt. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG), welches das FHG ersetzen wird, sieht ebenfalls vor, dass der Regierungsrat den KEF als Grundlage für die Festlegung von Budget und Steuerfuss beschliesst. Nach dem Beschluss leitet der Regierungsrat den KEF dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu (§ 13 CRG).

Ohne aktuellen Finanzplan kann der Regierungsrat wegen fehlender Grundlagen weder ein Budget erstellen noch einen Steuerfussantrag stellen. Der Regierungsrat wird deshalb weiterhin im Herbst einen KEF festlegen. Die Annahme der Motion würde dazu führen, dass ein zusätzlicher Finanzplan nach der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses erstellt und beschlossen würde. Zwar wäre der zusätzliche KEF um das Rechnungsergebnis und um den Budgetentscheid des Kantonsrates aktualisiert, für die Festlegung des Budgets wäre dieser «aktualisierte» KEF aber nicht mehr bedeutsam, da dieses zu jenem Zeitpunkt schon verabschiedet wäre. Der neue KEF könnte allenfalls für das im gleichen Jahr zu erstellende nächste Budget und die weiteren Planjahre als Grundlage dienen, wozu er allerdings überarbeitet werden müsste. Der Zusatznutzen des neuen KEF läge darin, Sanierungsmassnahmen in den Finanzplan zu integrieren, die aber sowieso im KEF enthalten sind, der ein paar Monate später beschlossen wird und als Grundlage zur Festlegung von Budget und Steuerfuss dient. Die Integration von Sanierungsmassnahmen in den neuen KEF ist aber nur in Ausnahmefällen möglich. Die Zeitspanne zwischen den Ersteingaben für den KEF Mitte Mai und der Festlegung des KEF Mitte September ist zu eng, um

umfangreiche Sanierungspakete zu schnüren. Die Forderung, dass kein KEF mehr festgelegt wird, nach dem der mittelfristige Ausgleich verfehlt wird, ist damit illusorisch. Die Verschiebung der Festlegung des KEF auf den Frühling würde daran nichts ändern.

Der Regierungsrat bezweifelt noch aus einem anderen Grund die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderung: Gemäss § 20 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) sind die ständigen Kommissionen berechtigt, in Bezug auf Globalbudgets Leistungsmotionen einzureichen. Diese – sofern sie bis Ende Januar eingereicht sind und vom Kantonsrat überwiesen werden – verpflichten den Regierungsrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus zu berechnen oder in bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen. Der zusätzliche KEF würde demnach nichts daran ändern, dass die Einflussnahme des Kantonsrates erst im Hinblick auf das nächste Globalbudget erfolgen könnte. Dieses wird im Herbst beschlossen. Ähnliches gilt für Postulate (§ 22 Kantonsratsgesetz) und für die mit dem CRG in Kraft tretenden KEF-Erklärungen (§ 34 Kantonsratsgesetz).

Der Regierungsrat empfiehlt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen: Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Umsetzung des CRG und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Kantonalen Verwaltung die Berichterstattung verbessern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi